

Regierungsrat

Rathaus / Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
www.so.ch

Bundesverwaltungsgericht
Abteilung II
Postfach
3014 Bern

4. März 2008

**Geschäfts-Nummern B-506/2008, B-507/2008, B-517/2008 und B-538/2008 bis B-569/2008
Verfahren über Pokerspiele und Pokerturniere**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit der Instruktionsverfügung vom 19. Februar 2008 haben Sie uns eingeladen, in der Frage einer präjudiziellen Leitbeschwerde hinsichtlich der rechtlichen Qualifikation von Pokerspielen bzw -turnieren Stellung zu nehmen, und allfällig Anträge zu stellen. Es geht dabei um grundsätzliche Fragen, nämlich wie Pokerspiele im Lichte des eidgenössischen Rechts (Spielbankengesetz) zu behandeln sind. Dem Rechtsstreit liegt ein Entscheid der Eidgenössischen Spielbankenkommission vom 6. Dezember 2007 zu Grunde, die Pokerspiele als Geschicklichkeitsspiele qualifiziert hat, die vom Bundesrecht gemäss den geltenden Abgrenzungskriterien zwischen Glückspiel (Bundesrecht) und Geschicklichkeitsspiel (kantonales Recht) nicht erfasst sind.

Wir teilen Ihnen mit, dass wir hierzu weder Anträge zu den vorsorglich beantragten Massnahmen stellen, noch im Verfahren Parteirechte wahrnehmen wollen.

Mit freundlichen Grüssen

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

sig.
Esther Gassler
Frau Landammann

sig.
Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

